

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „KuKuFe – Kummerfelder Kultur Festival“. Er ist in das Vereinsregister unter VR 2184 PI eingetragen mit dem Namen „KuKuFe - Kummerfelder Kultur Festival e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 25495 Kummerfeld.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in der Gemeinde Kummerfeld, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kultur-Festivals.
Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter sowie einer breiten Öffentlichkeit Kummerfelder Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.
3. Der Verein lehnt politische, rassistische, konfessionelle und wirtschaftliche Bestrebungen ab.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Kulturförderungsprojekte.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden endgültig über die Mitgliedschaft.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden.
Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeiträge; Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ob von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden, entscheidet die Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.
4. Neue Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr beigetreten sind, zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag (sofern dieser erhoben wird).
5. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB und übernimmt die Führung der Geschäfte.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen 1. Vorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden und einen Kassenwart.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden im Blockwahlverfahren gewählt. Eine Blockwahl wird somit ausdrücklich zugelassen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden.
Gewählt ist der Block, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Der Vorstand darf bis zu zwei Mitglieder des Vereins kooptieren. Für die Kooptation bedarf es der Einstimmigkeit im Vorstand.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen ein.
Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied elektronisch, schriftlich oder fernmündlich zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 3 Kalendertage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom 1. Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach zu wählen.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines je den Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen (sofern diese beschlossen wurden);
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, sämtliche Kassengeschäfte im Verein zu überwachen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu geben. Bei Ordnungsmäßigkeit der Buch-, Beleg und Kassenführung stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind kurze Ergebnisniederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Vereinstätigkeit und bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden auf grobe Fahrlässigkeit der Organe des Vereins oder seiner Mitglieder zurückzuführen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, ausreichende Versicherungen zur Abdeckung aller aus dem Vereinsbetrieb resultierenden Risiken abzuschließen.
Verursacht ein Mitglied an Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Anlage vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden, so haftet es hierfür.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde am 26. Juni 2019 errichtet.